

## Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 51 II W – Krefelder Straße / Hoxhöfe –

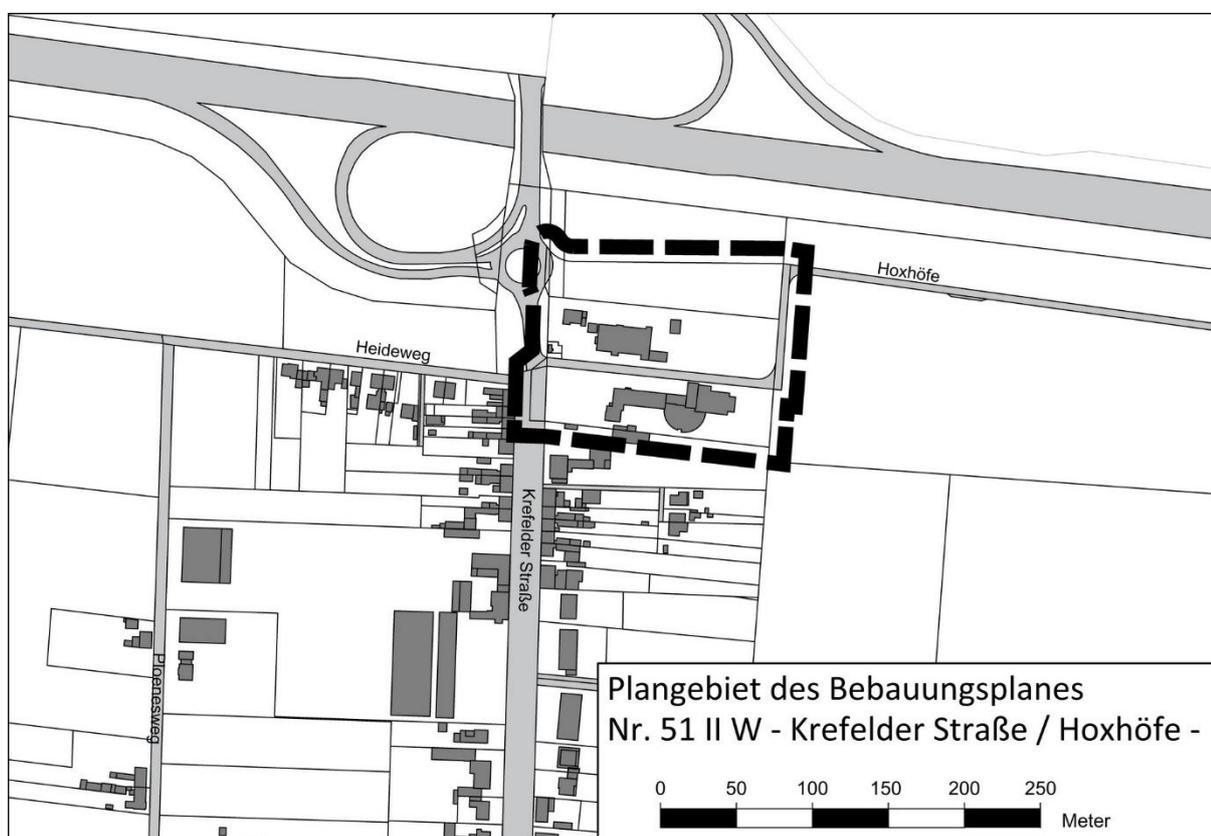
hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 13.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 51 II W / Krefelder Straße – Hoxhöfe – mit seinem Textteil und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444).*

*Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 II W – Krefelder Straße / Hoxhöfe – werden die für diesen Geltungsbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 W – Krefelder Straße – und seine 1. vereinfachte Änderung aufgehoben.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Norden von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. daran anschließend die Autobahn BAB 44 mit der Abfahrt Krefeld Fichtenhain,
- im Osten von der Straße Hoxhöfe und landwirtschaftlichen Flächen entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 714 (Flur 8, Gemarkung Willich),
- im Süden von der bestehenden Wohnbebauung an der Krefelder Straße,
- im Westen von der Krefelder Straße mit dazugehörigem Kreisverkehr.

Allgemeines Planungsziel ist es, die Voraussetzungen für die Erweiterung und Umstrukturierung der Grundschule Willicher Heide sowie für die Vergrößerung des Schulhofes zu schaffen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 51 II W – Krefelder Straße / Hoxhöfe

– wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung> verfügbar.

#### Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 11.06.2025

gez. Pakusch  
Bürgermeister